

Die Einführung eines Digitalen Euros muss rechtsstaatlichen Anforderungen genügen

Die Europäische Kommission veröffentlichte am 28. Juni 2023 den Legislativvorschlag einer **Verordnung zum Digitalen Euro** (VO-E)¹ mit dem Ziel, diesen als vollwertiges gesetzliches Zahlungsmittel – neben dem traditionellen Bargeld – zu etablieren. Damit sollen die Akzeptanz des Digitalen Euros als alltägliches Zahlungsmittel gefördert und der (digitale) Binnenmarkt gestärkt werden.

Die EU-Kommission stützt ihren Verordnungsvorschlag auf **Art. 133 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union** (AEUV), wonach der europäische Gesetzgeber gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Maßnahmen, die für die Verwendung des Euros als einheitliche Währung erforderlich sind, erlassen darf. Diese Maßnahmen werden nach Anhörung der EZB erlassen.

Voraussetzung für einen erfolgreichen Digitalen Euro ist seine breite **Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern** in Europa und bei der europäischen **Wirtschaft**, die erhebliche Investitionen in einen Digitalen Euro tätigen muss. Vor diesem Hintergrund dürfen keine Zweifel aufkommen, dass die Einführung des Digitalen Euros rechtsstaatlichen Anforderungen nicht genügt, weil es an einer hinreichenden Rechtsgrundlage im europäischen Recht fehlt.

Rechtsgutachten der Deutschen Kreditwirtschaft

Um den Digitalen Euro rechtssicher auszugestalten und damit die anstehenden, bedeutenden Investitionen zu sichern und Reputationsschäden für das Eurosystem zu vermeiden, hat die Deutsche Kreditwirtschaft bei Frau ² ein Rechtsgutachten (**Anlage**) zum Legislativvorschlag der Europäischen Kommission zum Digitalen Euro in Auftrag gegeben, das sich mit signifikanten Problemstellen des Verordnungsvorschlags befasst und insbesondere untersucht, ob Art. 133 AEUV³ als taugliche Rechtsgrundlage die im VO-E zum Digitalen Euro zusammengefassten Regelungsziele und -zwecke sowie Funktionsmerkmale einer europäischen Digitalwährung abzudecken vermag.

Die **Ergebnisse** des Gutachtens lassen sich wie folgt **zusammenfassen**:

¹ EU-Kommission. Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung des digitalen Euros, COM(2023) 369 final, 28. Juni 2023.

²

³ Art. 133 AEUV lautet: *Unbeschadet der Befugnisse der Europäischen Zentralbank erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die **Maßnahmen, die für die Verwendung des Euro als einheitliche Währung erforderlich sind**. Diese Maßnahmen werden nach Anhörung der Europäischen Zentralbank erlassen.*

1. Der EU-Gesetzgeber darf grundsätzlich den Rechtsrahmen (Art. 133 AEUV) zur Einführung eines Digitalen Euros setzen, soweit dieser der Verwendung des Euros als einheitliche Währung dient.

- Dazu gehört etwa die Anerkennung des Digitalen Euros als gesetzliches Zahlungsmittel.

2. Der Digitale Euro muss frei von Rechtsrisiken sein. Dafür muss sich der angedachte Rechtsrahmen innerhalb des Mandats des EU-Gesetzgebers bewegen (Art. 133 AEUV) und zugleich die grundrechtlich zugesicherte unternehmerische Freiheit (Art. 16 GRCh⁴) von Marktakteuren beachten. Deshalb...

- müssen für alle Kerndienstleistungen des Digitalen Euros (Anhang II VO-E) Entgelte erhoben werden dürfen,
- muss die Vielzahl der angedachten Use Cases reduziert werden (kein neues EZB-Massenzahlungsverkehrssystem),
- darf kein legislativer Preisdeckel für Dienstleistungsentgelte eingeführt werden,
- können Zahlungsdienstleister nicht dazu verpflichtet werden, die EZB-App anzubieten.

3. Die Verwendung eines Digitalen Euros muss ohne Hindernisse überall in der EU möglich sein. Dazu muss...

- die Rechtsnatur des Digitalen Euros als sachähnlicher (dinglicher) Vermögenswert (wie Bargeld) festgeschrieben werden,
- der Digitale Euro sich in die zivilrechtlichen Rahmenbedingungen der Mitgliedstaaten integrieren lassen,
- der Verordnungsvorschlag Regelungen treffen, die eine rechtssichere Übertragung des Digitalen Euros innerhalb der EU sicherstellen.

Das bestehende Zahlungsdienstrecht (PSD) kommt nicht zur Anwendung, da es auf die Übertragung von Buchgeld, nicht aber auf dingliche Vermögenswerte, zugeschnitten ist.

Frau zieht folgendes Fazit:

„Das aktuell laufende Gesetzgebungsverfahren bietet die dringend zu nutzende Chance, den Verordnungsentwurf entlang der aufgezeigten Punkte inhaltlich nochmals grundlegend zu überarbeiten, um sie im Sinne der vorstehenden Ausführungen rechtstechnisch zu optimieren.“

⁴ Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Art. 16 GRCh lautet: Die unternehmerische Freiheit wird nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten anerkannt.